

nomen, dessen konkrete Identität in Betracht käme, ein noch weitherzigerer Sprachgebrauch! Zudem kehrt das *ipse* ja in B (Cod. 1), C, D, E § 4, *si ipse polix mancus pependerit* ganz in gleicher Weise wieder¹, ohne dass hier ein Anhaltspunkt für eine Umstellung in A vorläge, wie ihn Krammer für die *manus ipsa mancata* in § 2 B annimmt! Schliesslich ist aber vor allem in § 1 von B (Cod. 1) garnicht von *amputatio* der Hand die Rede, sondern von *debilitatio* — erst Cod. 2—4 haben dafür *ejectio* bezw. *amputatio* eingerückt. Die *debilitatio* ist aber der allgemeine Begriff der 'Verstümmelung'. Er umfasst auch die blosser Lähmung der nicht abgeschlagenen Hand und der § 2 ist deshalb eine Einschränkung des § 1 und bedeutet lediglich 'wenn die (verstümmelte) Hand noch am Arm hängt und nur unbrauchbar wird', wie ja fast alle sonstigen Bestimmungen des ganzen Titels — namentlich auch die Fingerbussen — mildernde Einzelbestimmungen der allgemeinen 100 sol.-Busse des § 1 sind. Das sprachliche Argument Krammers greift m. E. nicht durch.

Wenn aber auch Krammer recht hätte, bliebe immer noch unerklärlich, warum B und ihm folgend die übrigen Codices diese tiefgehenden Aenderungen vorgenommen hätten, insbesondere wie B dazu gekommen wäre, in § 1 die Verstümmelung von Hand, Fuss, Auge, Nase (und Ohr) mit 100 sol. zusammenfassend zu bestrafen, während A diese Verstümmelungen nicht nur in einzelne Bestimmungen zerteilt, sondern auch den Verletzten z. B. gegen das *excutere* der Nase nur mit 15 sol. schützt², sodass B für die Nase den Schutz von 15 auf 100 sol. erhöht hätte! Krammer selbst empfindet das, und hier muss nun eben die *Ripuarica* aushelfen. B hat

1) Besonders charakteristisch ist D: *si vero ipse pollex in ipsa manu mancus pependerit*, wo *ipsa manus* konkrete, *ipse pollex* aber nur gattungsmässige Identität aufweist. 2) Einfach weil A die generelle Bestimmung des § 1 in ungeschickter Weise fortgelassen hat. Dadurch wurde die scheussliche Verstümmelung des Ausschneidens der ganzen Nase in A milder als das Abschlagen des vierten Fingers (25 sol. § 6) und nur ebenso wie das Abschlagen des kleinen Fingers (15 sol. § 7) gebüsst! Wilda S. 765 nahm übrigens eine Steigerung der Nasenbusse von einer grossen Wundbusse zur Verstümmelungsbusse des halben Wergeldes bei den Saliern an; aber er vermutet als ältesten Satz doch 45 sol. Darauf, dass in den 15 sol. von A der älteste Bussatz vorläge, ist Wilda nicht etwa verfallen. Das Verhältnis zu den Fingerbussen schliesst das aus. Uebrigens ist Wilda's Annahme kaum noch zu halten. Nur das friesische Recht liesse sich für seine Annahme allenfalls anführen. Vgl. noch His, Strafrecht der Friesen S. 382.